Wien, Donnerstag, den 17. Juni 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Zur Praxis der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Ein Beitrag zum österreichischen Preßrechte.

Von Dr. Fritz Karminski.

Die schlesische Landesregierung hat in einer jüngst erflossenen bemerkenswerthen Entscheidung in einer sehr controversen Frage des österreichischen Preßrechtes Stellung genommen. Bei der über den entschiedenen einzelnen Fall hinausreichenden Tragweite der in diesem Judicate festgehaltenen Rechtsanschauung wird eine Erörterung desselben gewiß allgemeinerem Interesse begegnen.

Der Rechtsfall selbst liegt wie folgt:

Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in F. erschien der Lithograph A. T. mit der Anfrage, ob gegen die Herstellung von Placaten und Vignetten nach dem gleichzeitig vorgelegten lithographischen Musterabzuge behördlicherseits ein Anstand nicht erhoben würde. Diese Placate und Vignetten hatte der als antisemitisch gesinnt geltende Liqueurfabrikant G. G. in F. für einen von demselben unter der Bezeichnung „katholische Mischung" in den Handel zu bringenden Liqueur anfertigen lassen und ist auf denselben in der einen Ecke ein Verkäufer, welcher einem — offenbar — geistlichen Herrn ein Gläschen (wahrscheinlich) der „katholischen Mischung" verabreicht, dargestellt, während eine in die andere Ecke gestellte, lächerlich gehaltene Figur eines Juden (in Kaftan und Schläfenlöckchen) über den in der anderen Gruppe versinnbildlichten Vorgang dermaßen in Schrecken geräth, daß ihm der Stock aus der Hand fällt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat über das von dem bezeichneten Inhaber des Preßgewerbes wiederholte Einschreiten unterm 17. Februar d. J., Z. 3104, den nachstehenden Bescheid hinausgegeben:

„Ueber die am heutigen Tage hieramts gestellte Anfrage, ob die Vervielfältigung und Veröffentlichung der seitens der Firma G. G., Liqueurfabrikant in F., bestellten Placate und Vignetten auf Liqueurflaschen nach dem hieramts überreichten lithographirten Muster mit der Aufschrift „katholische Mischung" zulässig ist, finde ich mich bestimmt, die Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Vignetten im Grunde der §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu untersagen, weil dieselbe nach den hierbezirkigen Verhältnissen geeignet ist, unter den Angehörigen der jüdischen Religionsgenossenschaft öffentliches Aergerniß zu erregen. Hievon werden Sie mit dem Beisatze verständigt, daß jedes Zuwiderhandeln gegen das vorliegende Verbot nach Maßgabe der Strafbestimmungen der obcitirten kais. Verordnung geahndet werden wird." . . . .

Ueber diesen Bescheid wandte sich G. G. durch seinen Rechtsfreund an die k. k. Staatsanwaltschaft in T. mit der Bitte, die angefochtene bezirkshauptmannschaftliche Verfügung im Hinblicke auf die in dem vorliegenden Falle allein platzgreifenden Bestimmungen des Preßgesetzes „in das gesetzliche Verfahren zu leiten", welches Einschreiten unterm 25. Februar d. J., Z. 394, wie folgt verbeschieden wurde:

„Die gefertigte k. k. Staatsanwaltschaft ist nicht in der Lage, über diese Eingabe etwas zu verfügen.

Nach § 487 St. P. O. hat die Sicherheitsbehörde nur die Beschlagnahme von Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse gerichtlich zu verfolgen sind, dem Staatsanwalte zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Eine solche Beschlagnahme liegt jedoch im gegebenen Falle nicht vor, da es sich hier weder um eine gegen die Vorschrift des Preßgesetzes ausgegebene oder verbreitete Druckschrift, noch um eine solche Druckschrift handelt, deren Inhalt eine gerichtlich strafbare Handlung begründet. Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in F. getroffene Maßregel besteht, wie aus dem producirten Bescheide derselben vom 17. Februar d. J., Z. 3104, hervorgeht, vielleicht nur darin, daß dieselbe die Anfertigung einer in der Druckerei des A. T. in F. von G. G. nach einem vorgelegten Muster bestellten Ankündigung und Vignette wegen des nach diesem Muster zu besorgenden öffentlichen Aergernisses gemäß §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20 April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, verboten hat, welche, da nicht speciell gegen die Presse erlassen, durch § 1 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 nicht aufgehoben oder in ihrer Anwendung eingeschränkt worden ist.

Es handelt sich somit nicht um eine zur gerichtlichen Competenz gehörige preßrechtliche Maßregel, sondern lediglich um ein polizeiliches Verbot, dessen Gesetzmäßigkeit die Staatsanwaltschaft nicht zu beurtheilen hat, da zur Handhabung der bezogenen kais. Verordnung die politischen Behörden berufen sind."

Gleichzeitig mit dem obengedachten Einschreiten bei der Staatsanwaltschaft überreichte G. G. durch seinen Vertreter auch den Recurs wider die in Rede stehende bezirksbehördliche Verfügung bei der k. k. schlesischen Landesregierung und führte in demselben insbesondere aus, daß die angefochtene Verfügung erstlich gegen bestehende Gesetze verstoße und daß sie, auch abgesehen hievon, einer „materiellen Begründung" entbehre. Der angerufene § 11 der kais. Verordnung, heißt es unter

Anderem, sei auf den vorliegenden Thatbestand gar nicht anwendbar, weil diese Bestimmung nur auf Personen sich beziehe, welche durch ihr Benehmen an öffentlichen Orten sich allenfalls in Strafe bringen könnten. Das Aufkleben einer Vignette auf eine Liqueurflasche und der Anschlag einer gewerblichen Ankündigung wären kein polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten Abgesehen hievon wäre aber auch die Anwendung der kais. Verordnung vom 20. April 1854 auf Preßerzeugnisse durch § 1 P. G., welches für die Presse eine lex specialissima schaffe, entschieden ausgeschlossen. Es wird daher mit der weiteren Argumentation, daß wenn der Inhalt dieser Placate und Vignetten nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbar wäre, derselbe überhaupt straflos bleiben müsse, die gänzliche Behebung des recurrirten Bescheides begehrt.

Die k. k. Landesregierung hat nun als Berufungsinstanz unterm 23. März 1886, Z. 3405, hierüber wie folgt erkannt:

„Ueber den von G. G., Liqueurfabrikanten in J., durch Dr. F. M., Advocaten in T., in offener Frist eingebrachten Recurs findet die k. k. Landesregierung den d. ä. Bescheid vom 17. Februar d. J., Z. 3104, mit welchem die Vervielfältigung und die Veröffentlichung von nach ihrer bildlichen Darstellung zur Erregung öffentlichen Aergernisses geeigneten Placaten und Vignetten für einen „katholische Mischung" zu benennenden Liqueur aus der Fabrik des Recurrenten im Grunde der §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, untersagt wurde, insoweit dieses Verbot die Vervielfältigung der gedachten Placate und Vignetten betrifft, als im Gesetze nicht begründet gänzlich zu beheben Insoweit dieses verhängte Verbot sich aber auf die Veröffentlichung dieser Preßerzeugnisse bezieht, findet die k. k. Landesregierung auszusprechen, daß die Veröffentlichung derartiger Aergerniß erregender Darstellungen auch ohne die Verfügung eines besonderen Verbotes nach Maßgabe des § 11 der oben berufenen kais. Verordnung der Bestrafung unterliegt.

Diese Entscheidung gründet sich auf die nachstehende Erwägung: Die nach dem vorgelegten lithographirten Muster von A. T. in J. für den Recurrenten anzufertigenden Placate und Vignetten für einen von Letzterem unter der Bezeichnung „katholische Mischung" in den Handel zu bringenden Liqueur sind als Preßerzeugnisse im Sinne des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, anzusehen und stellt sich sohin die Erlassung des Vervielfältigungs- d. i. des Erzeugungsverbotes derselben als eine im Preßgesetze nicht begründete und auch dem jede vorgängige Censur eines Preßerzeugnisses ausschließenden Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, widerstreitende Präventivmaßregel dar, welche daher außer Kraft gesetzt werden muß.

Anderseits unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß die Veröffentlichung der mehrerwähnten Placate und Vignetten vermöge ihrer kundbar antisemitischen Tendenz — nicht allein bei der israelitischen Bevölkerung, sondern auch in allen jenen einsichtsvollen Kreisen, welche derlei, die Bewohner des Staates untereinander verhetzenden Bestrebungen verurtheilen — öffentliches Aergerniß zu geben geeignet sind. Nach § 11 der citirten kais. Verordnung sind aber Aergerniß gebende Handlungen — und als eine solche ist auch die Veröffentlichung derartiger bildlicher Darstellungen anzusehen — insofern sie an öffentlichen Orten erfolgen, der dort festgesetzten Strafe unterworfen und muß daher rücksichtlich der Statthaftigkeit einer Veröffentlichung der mehrerwähnten Placate und Vignetten auf die diesfalls bereits bestehende Strafbestimmung verwiesen werden.

Diese Bestimmung des § 11 der kais. Verordnung ist nämlich in ihrer Anwendbarkeit auf Preßerzeugnisse durch § 1 des Preßgesetzes schon deshalb nicht aufgehoben oder eingeschränkt, weil diese kais. Verordnung nicht speciell gegen die Presse erlassen ist und § 1 P. G. insbesondere kein einziges, irgend eine Handlung als strafbar erklärendes specielles (Polizei-) Strafgesetz aufhebt, sondern vielmehr ausdrücklich alle „bestehenden Strafgesetze" — und zu diesen gehören unzweifelhaft auch die bestehenden Polizei-Strafgesetze, wie die hier berufene kais. Verordnung — auch für die Presse aufrecht hält.

Wenn auch die in Rede stehenden Placate und Vignetten laut des vorgelegten Musters nicht geeignet sein mögen, den Thatbestand des Vergehens nach § 302 St. G. zu begründen, so folgt daraus noch nicht, daß diese hart an der Schneide des nach dieser strafgesetzlichen Bestimmung Unerlaubten sich bewegenden, ostentativ auf die Verhöhnung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft abzielenden Darstellungen ohneweiters zulässig sein und in jedem Falle straflos bleiben müssen. Vielmehr constituiren diese Placate und Vignetten vermöge ihrer Aergerniß gebenden Tendenz den Thatbestand der Uebertretung nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 in dem Momente, wo sie in einer in § 11 gedachten Weise, durch Aushängen, Anschlag, Ausstellen von mit derlei Vignetten versehenen Flaschen, Gläsern u. s. w. oder wie immer anders an oder in wie immer Namen habenden öffentlichen Orten und Localen, die Verschleißlocale und deren Schaufenster mitinbegriffen, zur Veröffentlichung gelangen und hiedurch Aergerniß gegeben wird.

Insofern also in dem bezüglich dieser Placate und Vignetten verfügten Verbote der Veröffentlichung nur der Hinweis auf die im Uebertretungsfalle nach Maßgabe des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 ipso facto eintretende Strafbarkeit einer solchen Aergerniß gebenden Veröffentlichung gelegen ist, so muß dieser Hinweis als gerechtfertigt erkannt werden." . . . .

Läßt man den cassatorischen Theil dieser Entscheidung, dessen Begründung [1]) ja selbstredend ist, gänzlich außer Betracht, so wäre aus diesem Judicate dreierlei als die Rechtsanschauung der judicirenden Berufungsinstanz hervorzuheben:

1. § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ist auch auf die Presse anwendbar.

2. Die Competenz zur Verhandlung und Entscheidung über derartige durch die Presse begangene Uebertretungen dieses § 11 steht den politischen Behörden zu.

3. Auch durch Veröffentlichung von Druckschriften kann unter den Voraussetzungen des § 11 der citirten kais. Verordnung der ebendort umschriebene Thatbestand eines polizeiwidrigen Verhaltens an öffentlichen Orten, wodurch ein Aergerniß gegeben wird, constituirt werden.

Fassen wir zunächst den ersten Punkt in's Auge, so werden wir die in demselben gekennzeichnete Rechtsanschauung auch durch die communis doctorum opinio als die richtige festgehalten finden. Wenn auch die Frage der Anwendbarkeit des § 11 cit. in der Doctrin nicht unbestritten geblieben ist, so hat doch deren Verneinung nur in Schrott einen Vertreter [2]) gefunden, welcher weitergehend die principielle Behauptung aufstellt, daß polizeiliche Strafdrohungen überhaupt sich nicht mehr auf den Inhalt von Druckschriften erstrecken. Dagegen stimmen Lienbacher und Liszt in der Bejahung der Frage überein. „Das Preßgesetz hebt nicht ein einziges Strafgesetz auf," — so begründet Lienbacher [3]) seine Anschauung — „welches irgend eine Handlung oder Aeußerung als strafbar erklärt. . . . Was immer daher durch irgend ein Gesetz für strafbar erklärt wird, bleibt auch dann strafbar, wenn es durch die Presse verübt wird. . . . Die in der Praxis erhobenen Zweifel rechtfertigen den Hinweis darauf, daß unmöglich etwas an sich Strafbares blos deshalb straflos sein könne, weil es im Sinne des § 4 P G. durch mechanische oder chemische Vervielfältigung eine größere Publicität erhielt, da doch letztere vielmehr vom Gesetze selbst als geeignet erkannt wird, die Strafbarkeit zu steigern." [4]) Liszt [5]) wieder stellt sich auf den Standpunkt, daß die Verordnung vom 20. April 1854 nicht speciell gegen die Presse erlassen wurde und

---

[1]) Die der angefochtenen bezirksbehördlichen Verfügung stillschweigend unterlegte Annahme, als ob die fraglichen Placate und Vignetten, weil sie ja weder Erzeugnisse der Literatur und Kunst noch streng genommen solche der Druckerpresse wären, als etwas Anderes als Preßerzeugnisse rechtlich angesehen werden könnten, ist schon durch die Bestimmungen der §§ 9, Al. 2 und 23, Al. 3 P. G. im Zusammenhalte mit § 15:1 G. O. ausgeschlossen. Es käme demnach die Erlassung eines solchen präventiven Vervielfältigungsverbotes u. A. auch einer Amtshandlung über ein noch gar nicht vorhandenes Object gleich, indem das Preßerzeugniß erst mit dem Beginne seiner factischen Ausgabe preßrechtlich existent wird und erst an diesen Moment überhaupt irgend eine preßpolizeiliche und preßstrafrechtliche Bestimmung sich knüpfen könnte. Daß weiters die Erlassung eines lediglich individuellen Verbotes ad hoc eine mißverständliche Praxis des § 7 kais. Vdg. bedeute, soll hier nur nebenbei bemerkt werden.

[2]) Gerichtshalle 1868, Nr. 16.

[3]) Lienbacher, Praktische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes, S. 1.

[4]) Es wäre strittig, ob die Begehung der Uebertretung des § 11 durch die Presse als ein Erschwerungsumstand in Betracht zu ziehen sein würde. In § 28 des geltenden Preßgesetzes ist eine solche Norm ebenso wenig wie im § 11 der kais. Verordnung gegeben und dürfte es daher richtiger sein, von diesem in § 15 der niemals wirksam gewordenen Pillerstorff'schen provisorischen Preßvorschrift vom 31. März 1848 geschaffenen Erschwerungsumstande abzusehen.

[5]) Liszt, Oesterreichisches Preßrecht, S. 35.

demnach nicht als durch § 1 P. G. aufgehoben betrachtet werden könne. Auch die Praxis schloß sich in den wenigen bekannt gewordenen Fällen [6]) dieser Anschauung an, wie aus dem bei Lienbacher loc. cit. angeführten oberlandesgerichtlichen Erkenntnisse vom 8. Jänner 1867 und dann auch aus der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 29. December 1869, Z. 12.627, hervorgeht. [7])

Die schlesische Landesregierung hat in dem vorliegenden Falle, wie aus der obenstehenden Entscheidung erhellt, die Argumentation Lienbacher's und Liszt's zu der ihren gemacht und nebstdem auch hervorgehoben, daß die fragliche kais. Verordnung unter den in § 1 P. G. expressis verbis auch für die Presse aufrecht erhaltenen „bestehenden Strafgesetzen [8])" inbegriffen ist, was zweifelsohne als ein vollkommen giltiges Argument erscheint.

Die „bestehenden Strafgesetze" umfaßten schon zur Zeit des Geltungsbeginnes des Preßgesetzes außer dem allgemeinen Strafgesetze vom 5. Mai 1852 auch das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855, das Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835 und ebenso alle geltenden Polizeistrafgesetze, wenn diese zusammenfassende Bezeichnung für die in allen Ecken und Richtungen zerstreuten polizeistrafrechtlichen Gesetze und Verordnungen gestattet ist. Auch in § 28 P. G. wird in Betreff der Strafbarkeit des Inhaltes einer Druckschrift ausdrücklich auf die Anwendung der Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze hingewiesen. Eine Begrenzung der durch den Inhalt einer Druckschrift möglichen strafbaren Handlungen auf bestimmt angeführte Kategorien derselben, wie etwa in § 16 der niemals in's Leben getretenen Pillerstorff'schen provisorischen Preßvorschrift vom 31. März 1848, ist nach dem geltenden Preßgesetze nirgends gegeben und darf somit dem mehr negativen Argument der durch § 1 P. G. nicht erfolgten Einschränkung der Geltung der mehrberufenen a. h. Verordnung auch das positive ihrer affirmativen Aufrechthaltung durch das geltende Preßgesetz an die Seite gestellt werden.

Damit dürfte unsere erste Frage so ziemlich außer Streit gestellt erscheinen.

(Schluß folgt.)

---

[6]) In dem einen dieser Fälle erkannte das Oberlandesgericht übereinstimmend mit dem Landesgerichte, daß das Leerlassen des Raumes, den ein confiscirter Artikel in der confiscirten Nummer einnahm, bei Veranstaltung einer zweiten Ausgabe eine nach § 11 kais. Vdg. vom 20. April 1854 strafbare „demonstrative Verhöhnung" begründe. — In dem oberstgerichtlichen Judicate handelte es sich um die Bestrafung des J. K. als Verfassers des Aufsatzes „Da stehe ich nun" wegen des die Uebertretung nach § 11 cit. begründenden Inhaltes dieser Druckschrift.

[7]) Auch der früher angeführte Bescheid der k. k. Staatsanwaltschaft in T. hält mit der Liszt'schen Begründung an der Geltung der mehrerwähnten a. h. Verordnung auch für die Presse fest.

[8]) Daß aber die kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu den bestehenden Gesetzen gehöre, daß diese a. h. Verordnung weder abrogirt noch in einem wesentlichen Theile derogirt wurde (wirklich derogirt sind nur Absatz 2 des § 11 und Absatz 2 des § 15 derselben), darüber kann füglich kein ernster Streit sein. Es ist eben nicht ernst zu nehmen, wenn in Beschwerdeschriften, welche Gegenstand reichsgerichtlicher Cognition waren, immer wieder die Behauptung vorgebracht wird, die kais. Verordnung vom 20. April 1854 sei durch unsere Verfassungsgesetzgebung aufgehoben. Da bei auch nur flüchtiger Erwägung der Gesetzeslage erkannt werden mußte, daß dieses Argument mit Rücksicht auf die mannigfachen, unter einander so disparaten und die Verfassungsgesetze in wesentlichen Bestimmungen nicht unmittelbar berührenden Materien, welche in dieser Verordnung behandelt sind, auch nicht im Entferntesten geeignet erscheint, die Derogirung der ganzen Verordnung auch nur oberflächlich zu beweisen, so beliebte es in der Folge, mit dieser Argumentation nur noch die Rechtsbeständigkeit des § 11 derselben anzufechten und zu behaupten, daß § 11 durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und insbesondere durch dessen Art. 8 und 13 aufgehoben, weil mit demselben unvereinbar sei. Das Reichsgericht — andere juristische Autoritäten haben, wie dies in dem Verlaufe dieser Abhandlung erhellt, derartige Zweifel gleichfalls gar nicht aufkommen lassen — hat nun derlei Einwendungen constant und so insbesondere in den Erkenntnissen vom 24. October 1878, Z. 216, vom 25. October 1879, Z. 203, vom 21. April 1884, Z. 52 (Hye's Sammlung Nr. 172, 202, 295), mit ausführlicher Begründung als völlig unhaltbar zurückgewiesen und hat diese constante Cognition den Erfolg gehabt, daß — wie dies in dem letztangeführten Erkenntnisse hervorgehoben ist — die andauernde Giltigkeit unserer Verordnung vor dem Reichsgerichte in der Regel nicht mehr bestritten wird. Ueber die manchmal — so auch in einem unsern Fall betreffenden Recurse — gewagte Behauptung, die kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, gehöre schon darum nicht zu den „bestehenden Gesetzen", weil sie überhaupt kein Gesetz, sondern blos eine Verordnung sei, dürfen wir wohl ohne jede entgegnende Bemerkung zur Tagesordnung übergehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu den Voraussetzungen des Thatbestandes der Uebertretung der beleidigenden Schreibart nach § 12, lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Der Advocat Dr. C. brachte im April 1885 als Vertreter der Eheleute H. in K., polit. Bez. L., bei dem Verwaltungsgerichtshofe eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ackerbauministeriums ein. Diese Beschwerde gelangte an das belangte Ackerbauministerium zur Erstattung der Gegenschrift. Das Ackerbauministerium erachtete sich durch einen in der Beschwerde enthaltenen Passus, welcher besagte, daß das Ackerbauministerium wissentlich ungesetzliche Entscheidungen fälle, verletzt und ersuchte daher die Statthalterei um Delegirung einer l. f. Behörde zur Durchführung des Strafverfahrens gegen Dr. C. als Verfasser der Beschwerde, weil es bei dem Umstande, als ein Pare der Beschwerde der belangten Behörde mitgetheilt werden muß und die Beschwerde an der Außenseite mit der Bezeichnung: „Dem h. k. k. Ackerbauministerium" versehen ist, jene Voraussetzungen, unter welchen nach § 12, lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafweise vorgegangen werden kann, als vorhanden erachtete.

Die Statthalterei beauftragte die Polizeidirection mit der Durchführung der Strafamtshandlung gegen Dr. C.

Ueber Auftrag der Polizeidirection leitete nun das Polizeicommissariat die Strafamtshandlung wegen beleidigender Schreibweise gegen Dr. C. ein. Dr. C. brachte jedoch eine Vorstellung hiegegen ein, in welcher er die Competenz der Polizeidirection und die Anwendbarkeit der kais. Verordnung vom 20. April 1854 bestritt, weil zur Behandlung des vorliegenden Falles nur der Richter oder der Disciplinarausschuß der Advocatenkammer berufen sei und weil § 12, lit. c der bezogenen kais. Verordnung durch § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, und Art. XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ferner Art. II, IV und XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, aufgehoben sei.

Diese Vorstellung wurde an die Statthalterei geleitet und von dieser mit Erlaß vom 9. Mai 1885, Z. 27.691, als unbegründet zurückgewiesen.

Auf Grund dieser Entscheidung nahm das Polizeicommissariat die Strafverhandlung wieder auf und verurtheilte Dr. C. mit Erkenntniß vom 16. Juni 1885, Z. 1636, auf Grund der bezogenen kais. Verordnung zu 25 fl., eventuell 5 Tagen Arrest.

Dr. C. brachte am 24. Juni 1885 eine Ministerialbeschwerde gegen das vorstehend skizzirte Verfahren, sowie bei der Polizeidirection einen Recurs gegen das Straferkenntniß ein.

Dr. C. erblickte nach seiner Ministerialbeschwerde u. A. eine Ungesetzlichkeit in dem Auftrage der Statthalterei an die Polizeidirection zur Durchführung der Strafamtshandlung, weil die kais. Verordnung vom 20. April 1854 nur auf Eingaben, welche bei politischen oder polizeilichen Behörden, nicht aber auch auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, vor welchem das belangte Ministerium ebenso wie der Beschwerdeführer nur Streittheil sei, Anwendung finden könne; es habe daher der Verwaltungsgerichtshof eine angebliche Beleidigung zu ahnden, oder es hätte dem Ackerbauministerium erübrigt, bei dem Verwaltungsgerichtshofe seine Beschwerde vorzubringen oder die Anzeige an die Advocatenkammer oder an das ordentliche Gericht zu erstatten. Weiters erblickt Recurrent eine Ungesetzlichkeit in der Entscheidung der Statthalterei über die Vorstellung gegen die Einleitung der Strafamtshandlung seitens der Polizei, weil die Statthalterei über etwas entschied, das noch nicht Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung war und bat um Annullirung des gefällten Straferkenntnisses, sowie überhaupt des ganzen Strafverfahrens.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls am 28. September 1885, ad Nr. 12.561, nachfolgend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet aus Anlaß der Beschwerde des Hof- und Gerichtsadvocaten in W. Dr. C. das gegen denselben nach § 12, lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eingeleitete Strafverfahren wegen das k. k. Ackerbauministerium beleidigender Schreibart in einer bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerde gegen eine Entscheidung des genannten Ministeriums, sowie die im Zuge dieses Verfahrens gefällten Entscheidungen als den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend von

Amtswegen zu beheben, weil in dem vorliegenden Falle, wo die den Gegenstand der Beanständung bildende Eingabe des Dr. C. nicht bei dem k. k. Ackerbauministerium selbst eingebracht worden und auch nicht an dieses Ministerium gerichtet ist, den Thatbestand einer nach § 12, lit. c der bezogenen kais. Verordnung strafbaren Uebertretung, deren Ahndung in die Competenz der politischen Behörden fällt, überhaupt nicht vorhanden ist." P.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XIX. Stück. Ausgeg. am 3. Juli. — 21. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 25. Juni 1885, Z. 6759, betreffend die Verlängerung der Mauthconcession für die Draubrücke in Föderlach.

XX. Stück. Ausgeg. am 14. Juli. — 22. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 10. Juli 1885, Z. 7252, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für die Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes.

XXI. Stück. Ausgeg. am 6. August. — 23. Gesetz vom 5. Juli 1885, giltig für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

XXII Stück. Ausgeg. am 8. August. — 24. Uebereinkommen vom 27. Juni 1885 zwischen der k. k. Landesregierung und dem kärntnerischen Landesausschusse zum Zwecke der Durchführung der Glanregulirung.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 31. August. — 25. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 27. August 1885, Z. 9154, betreffend die Feststellung der Landestheile und Wildbachgebiete, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1885, L. G. Bl. Nr. 13, über die Anmeldung von Kahlschlägen und über die Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern Anwendung finden.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 13. October. — 26. Kundmachung der Grazer k. k. Post- und Telegraphendirection vom 3. October 1885, womit das Posttrittgeld für das Wintersemester 1885 1886 festgesetzt wird.

XXV. Stück. Ausgeg. am 28. November. — 27. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 21. November 1885, Z. 12 498, betreffend die Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Wolfsberg.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 9. December. — 28. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 30. November 1885, Z. 4520, betreffend die Aufstellung von Sachkundigen und als befähigt anerkannten Wirthschaftsführern für die Bewirthschaftung der Wälder und Forste.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 16. December. — 29. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 4. December 1885, Z. 12.542, womit die Abschnitte III und VII der neuen mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit tretenden Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze verlautbart werden.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 20. December. — 30. Kundmachung vom 13. December 1885, betreffend die Bestimmung der zu den periodischen Waffenübungen im Jahre 1886 einzuberufenden Jahrgänge der Landwehrmannschaft.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 31. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 15. December 1885, Z. 13.259, betreffend die dem Karl Kuschei ertheilte Bewilligung zur Forteinhebung von Mauthgebühren an der Drahtseilüberfuhr über die Drau zwischen Pudlach und Lavamünd. — 32. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 17. December 1885, Z. 13.715, betreffend die Einstellung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Drauflusse zwischen Krajach und dem Drauregulirungsbaue unterhalb der Hollenburger Brücke vom 25. December 1885 bis 30. April 1886.

XXX. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 33. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 24. December 1885, Z. 13.902, betreffend die Verpflegsgebühr in der Landes-Irrenanstalt zu Klagenfurt für das Jahr 1886.

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Joseph Lachmayer zum Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Otto Steiner Freiherrn von Pfungen anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstinspections-Commissär Johann Dworak in Linz den Titel und Charakter eines Ober-Forstcommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Wien Johann Dietrich taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Otto Sporner und Dominik Polesovsky zu Finanzsecretären, dann die Finanzcommissäre Otto Schmidt und Ernst Weiß zu Finanz-Obercommissären bei der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier bei dem Ministerial-Zahlamte Julius Kral zum Controlor ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Peter Botteri zum definitiven Secretär der Finanzprocuratur in Zara ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Post-Hauptcassier Franz Jarosch zum Zahlmeister und die Postcassiere Joachim Ronacher und Eduard Cunz Ritter von Kronhelm zu Hauptcassieren bei der Postdirectionscasse in Wien ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcommissär Ferdinand Machek und den Postcontrolor Karl Hartberger zu Ober-Postcontroloren in Wien ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Wilhelm Krauß zum Ober-Postcontrolor im Postcursbureau ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerial-Concipisten Georg Rukavina von Liebstadt zum Ministerial-Vicesecretär und den Bezirkscommissär in Sechshaus Heinrich Grafen Beust zum Ministerial-Concipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Administrations-Adjuncten der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg Theodor Bilinski zum Administrations-Secretär und den Administrations-Concipisten der Forst- und Domänen-Direction in Görz Heinrich Tomasini zum Administrations-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Julius Walter zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Joseph Kirchlechner zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Joseph Kanera zum Ministerial-Vicesecretär und den steiermärkischen Statthalterei-Concipisten Karl Grafen Stürgkh zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den fürstlich Schwarzenberg'schen Archivs-Adjuncten Felix Zub in Wittingau zum Conservator der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale für Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Secretärsstelle an der Franz-Joseph-Universität in Czernowitz mit den Bezügen der neunten Rangsclasse, bis 28. Juni 1886. (Amtsbl. Nr. 130.)

Oberingenieursstelle im Staatsbaudienste von Böhmen mit den Bezügen der achten Rangsclasse, bis 20. Juli 1886. (Amtsbl. Nr. 131.)

Finanz-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 135.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 6 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.